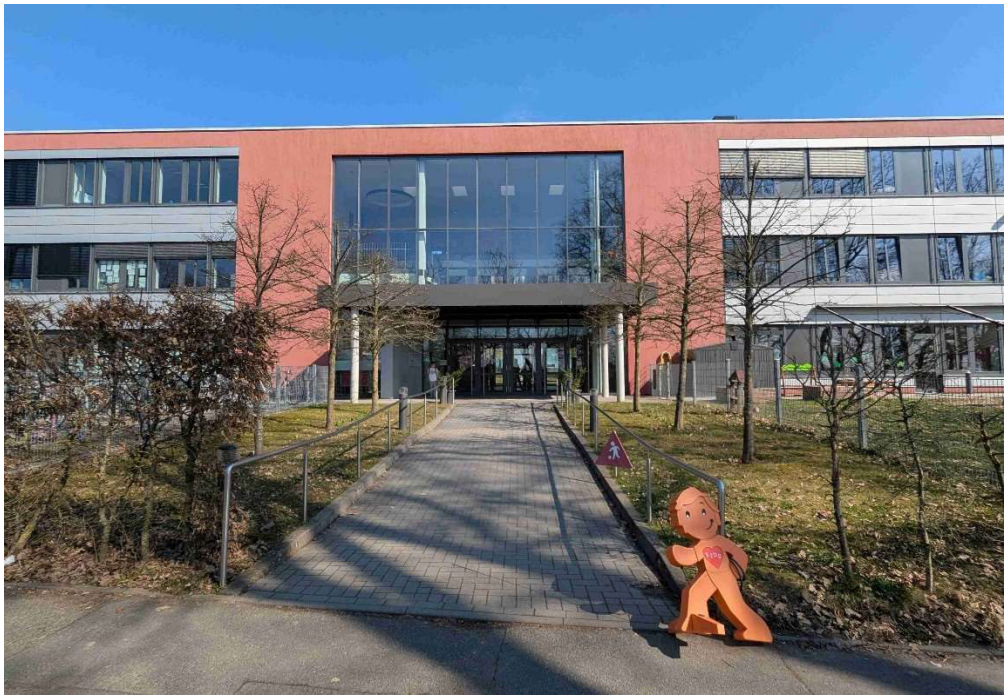
Datum: 10.09.2026

Stadt Steinbach (Taunus)
Bebauungsplan „Schule am Wald“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

- **Biologische Untersuchungen**
- **Artenschutzrechtliche Prüfung § 44 BNatSchG**



Auftraggeber:

Taunus Campus Entwicklungs GmbH
Gustav-Meyer-Allee 25
13355 Berlin

Bearbeitung:

FRANZ – Ökologie und Landschaftsplanung
Dipl.-Biol. Dr. Horst Franz
Heinrich-Delp-Straße 82
64297 Darmstadt

Tel. 06151 – 76867

Inhalt

1.	**Einleitung, naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen**	**2**
2.	**Relevante Arten, Durchführung der Untersuchungen**	**3**
3.	**Untersuchungsergebnisse**	**4**
3.1	Vorhandene Habitatstrukturen und Biotoppotenziale	4
3.2	Fledermäuse	6
3.3	Vögel	8
3.4	Sonstige Arten	10
4.	**Zu erwartende Auswirkungen der Planung**	**11**
4.1	Zu erwartende Auswirkungen der Planung auf geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG	11
4.2	Sonstige Auswirkungen der Planung	13
5.	**Maßnahmen zum Artenschutz, Fazit**	**14**
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung von Tatbeständen gem. § 44 BNatSchG	14
5.2	Sonstige Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität im Plangebiet	14
6.	**Fotodokumentation**	**16**

Anhang:

Plan 1: Faunistische Untersuchungen – Untersuchungsergebnisse

Prüfbogen für die Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz

1. Einleitung, naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Der *Phorms Taunus Campus als zweisprachiger Bildungsstandort* plant die bauliche Erweiterung seines Schulstandorts in Steinbach (Taunus).

Dazu sollen auf dem „Phorms Taunus Campus“ ein neues Schulgebäude mit Aula sowie eine Kita neu errichtet werden. Entsprechende Flächenreserven befinden sich im Osten des Schulgeländes bzw. des Bebauungsplangebiets.

Die Gesamtfläche des Bebauungsplangebiets beträgt etwa 2,87 ha. Es liegt an der Waldstraße im Norden der Gemarkung Steinbach (Waldstraße 91).

Das vorliegende Gutachten klärt die Fragen, ob artenschutzrechtlich relevante Arten im Plangebiet vorhanden sind, in wieweit durch das geplante Bauvorhaben die **Schädigungs- und Störungsverbote** des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt sein könnten und wie mögliche Konflikte mit dem Artenschutz ggf. zu lösen sind.

Naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Bei zulässigen Eingriffen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches gelten gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Verbote für die **Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43 EWG)** und die **europäischen Vogelarten (VS-RL, EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG)**. Bei diesen Arten kann ein Verstoß zu einem haftungsrechtlich relevanten Umweltschaden gemäß Umweltschadensgesetz bzw. § 19 BNatSchG führen. Die Arten der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) oder die nach BArtSchV national geschützten Arten genießen bei baurechtlich zulässigen Eingriffen diesen strengen Schutz hingegen nicht.

Werden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei der Verwirklichung eines Vorhabens berührt, ist zu prüfen, ob die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ggf. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen weiterhin erfüllt werden.

Der **Prüfumfang** der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst daher vorrangig die europäisch geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten nach der VSRL.

Zur Anwendung der Artenschutzbestimmungen hat das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz den „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ herausgegeben (3. Fassung, HMLU 2024). Das vorliegende Gutachten folgt den Vorgaben des Leitfadens. In die Betrachtung einbezogen werden ggf. auch geschützte bzw. bestandsgefährdete Arten, die nicht den EU-rechtlichen strengen Schutz genießen.

2. Relevante Arten, Durchführung der Untersuchungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die standörtlichen Merkmale bestimmen den Untersuchungsumfang bzw. das Spektrum an Arten, das hier näher zu behandeln ist.

Als für das Untersuchungsgebiet relevant sind insbesondere die Taxa **Fledermäuse, Vögel** und eventuell **Reptilien (Zauneidechse)** anzusehen.

Das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche wurden im Zeitraum von März bis Juni 2026 mehrfach begangen. Die Begehungstermine und die Erfassungsbedingungen sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

Datum	Untersuchungen	Erfassungsbedingungen
18.03.2026	Biotoptypen, Biotopstrukturen, Baumhöhlen, Vogelnester	
04.05.2026	Begehung 19.00-22.00 Uhr Vögel, Fledermäuse (2 Ultraschalldetektoren), sonstige Arten	Temperaturen 19 °C, windstill
26.05.2026	Begehung 20.00-23.00 Uhr Vögel, Fledermäuse (Ultraschalldetektor), sonstige Arten	Temperaturen 22 °C, windstill
30.05.2026	Begehung 5.30-6.45 Uhr Vögel, sonstige Arten	Temperaturen 15 °C, geringe Luftbewegung
01.06.2026	Begehung 20.30-23.15 Uhr Vögel, Fledermäuse (2 Ultraschalldetektoren), sonstige Arten	Temperaturen 21 °C, windstill
08.06.2026	Begehung 8.30-9.00 Uhr Reptilien, Vögel, sonstige Arten	Temperaturen 12 °C, zunehmend sonnig, wenig Wind

Das Plangebiet und angrenzende Bereiche wurden systematisch abgegangen und dabei auf Lebensraumstrukturen und Vorkommen planungsrelevanter Arten hin untersucht. Gebäude wurden nur von außen gesichtet.

3. Untersuchungsergebnisse

Die Befunde zu geschützten Arten sind in Plan 1 dargestellt.

3.1 Vorhandene Habitatstrukturen und Biotoppotenziale

Im Hinblick auf das Vorkommen geschützter Arten relevant sind insbesondere die Vegetationsflächen und dort der ältere dichte Gehölzbestände.

Grünflächen

Im Osten des Plangebiets liegen etwa 1,1 ha Grünflächen, die aus den Freianlagen des ehemals an diesem Standort gelegenen Steinbacher Schwimmbads hervorgegangen sind. Entsprechend der Erbauungszeit des Schwimmbades Anfang der 1970er Jahre haben die vorhandenen Bäume und sonstigen Gehölze heute ein Alter von 50 bis 60 Jahren.

Im Südosten bilden die Gehölze dichte Baumhecken aus überwiegend einheimischen Laubbaumarten wie Hainbuche, Feldahorn, Spitzahorn, Vogelkirsche u.a. (Abb. 1 - 3). Entlang der Nordostgrenze wird das Areal durch eine markante Baumreihe aus Hybridpappeln eingefasst (Abb. 4).

Von den linearen Gehölzstrukturen eingegrenzt sind Wiesenflächen, die im Nordosten als artenarme Vielschnittrasen im Südosten als Wiese mit geringerer Schnittfrequenz ausgebildet sind.

Die stärksten Bäume im Osten haben einen Stammdurchmesser von 60 bis 80 cm.

Der Totholzanteil in den Baumkronen ist insgesamt gering, auch weil von Seiten der Schule die Verkehrssicherung wahrgenommen wird. Einzelne Pyramidenpappeln wurden im Winter 2025/2026 gefällt. Höhlenreiche Spechtbäume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Bei der gezielten Suche im März vor dem Laubaustrieb wurde eine einzige Baumhöhle in einer Vogelkirsche festgestellt, welche im Frühjahr dann von einer Blaumeise besetzt war.

Im Süden und Westen sind der Vorbereich des Schulgebäudes, der Schulhof und Randflächen des Parkplatzareals mit jüngerem Baumbestand, Rasen, Hecken und Gebüschen gärtnerisch angelegt (Abb. 5).

Im Nordwesten markiert die Grundstücksgrenze den Waldrand, der sich in das Plangebiet als Brombeerdickicht mit einzelnen Sukzessionsgehölzen erweitert (Abb. 6).

Gebäude (Abb. 5 - 7)

Das etwa 2012 errichtete Bestandsgebäude der Phorms-Schule ist ein dreistöckiger moderner Bau mit Flachdach und glatter Fassade. Spalten und Fugen sind konstruktionsbedingt vorhanden: An der Dachkante sind Deckbleche ca. 10 cm heruntergezogen, so dass ein schmaler Spalt zwischen Blech und Außenwand entsteht (mäßiges Potenzial für Fledermausquartiere). Die Fensterreihen sind mit Jalousien ausgestattet, die nach oben in Jalousienkästen gezogen werden können (mäßiges Potenzial für Vogelniststätten und Fledermausquartiere).

Der überwiegende Teil der Dachflächen ist mit extensiver Dachbegrünung versehen bzw. mit Photovoltaik-Modulen bestückt. Da die Bestandserfassung zu den Vögeln des Plangebiets keine Hinweise auf auf dem Dach lebende bodenbrütende Arten ergeben hat, wurde auf eine Begehung des Daches verzichtet.

Fazit:

Die Gilde der Baum- und Gebüschbrüter unter den Vögeln findet in den dicht bewachsenen Gehölzflächen ein gutes Angebot an potenziellen Nistplätzen und Nahrungshabitaten. Dies gilt insbesondere für störungstolerante Arten der Gärten und Siedlungsränder.

Für gebäudebesiedelnde Vögel und Fledermäuse besteht in dem modernen Schulgebäude nur ein mäßiges Potenzial. Für baumhöhlenbesiedelnde Arten beider Tiergruppen ist das Potenzial nur gering.

Geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Zu folgenden **artenschutzrelevanten Arten** wurden Vorkommen bzw. Potenziale ermittelt. Die Ergebnisse sind in Plan 1 dargestellt.

3.2 Fledermäuse

Sämtliche Fledermausarten sind als Arten aus Anhang IV EU-FFH-Richtlinie streng geschützt.

(1) Methodik

Die Fledermauserfassungen beinhalteten visuelle Beobachtungen, die Aufnahmen von Lautäußerungen der Tiere, die Sichtung des Baumbestandes und der Gebäude auf Höhlen.

Die Erfassung der Fledermausrufe erfolgte mit Hilfe eines bzw. zweier Ultraschall-Detektoren (Gerät ´Batlogger M´, Hersteller Elekon). Die aufgezeichneten Laute wurden zur vertiefenden Artbestimmung bzw. Kontrolle mit Hilfe der Auswertungssoftware BatExplorer von Elekon im Büro analysiert.

Insgesamt wurden drei Abendbegehungen durchgeführt. Ziel dieser Begehungen war es insbesondere zu prüfen, ob es Hinweise auf Fledermausquartiere in Gebäuden oder Bäumen gibt. Außerdem sollte festgestellt werden, welches Artenspektrum im Gebiet aktiv ist und wo es räumliche Schwerpunkte der Aktivitäten gibt.

Die durchgeführten Untersuchungen beinhalteten immer die Dämmerungsphase, d.h. den Zeitabschnitt nach Sonnenuntergang, innerhalb dessen die Fledermäuse ihre Tagesquartiere verlassen (Ausflugsphase). Damit sollte möglichst gleichzeitig durch akustische und optische Wahrnehmung in Erfahrung gebracht werden, ob in den dann jeweils beobachteten Gebäudeteilen Fledermausquartiere vorhanden sind.

Am 04.05.2026 und am 06.01.2026 wurden zwei Detektoren gleichzeitig eingesetzt. Während der Begehungen am Abend wechselte der Untersucher mit einem Detektor zwischen verschiedenen Standorten mit guter Sicht auf die verschiedenen Fassaden- und Dachbereiche des Schulgebäudes. Der zweite Detektor wurde an einem geeigneten Standort befestigt und für die Dauer der Untersuchungszeit stationär genutzt. Die mit dem zweiten Gerät gewonnenen Befunde dienten dazu, die Datengrundlage für Fledermausaktivitäten in der für den Nachweis wichtigen ersten Ausflugszeit zu erweitern.

(2) Untersuchungsergebnisse

Flugaktivitäten:

Die Untersuchungen mittels Ultraschalldetektor erbrachten insgesamt 252 einzelne Aufzeichnungen von Fledermäusen, die im Büro ausgewertet wurden. Im Ergebnis wurden Aktivitäten von insgesamt fünf Fledermausarten bzw. Artengruppen ohne weitere Artbestimmung ermittelt:

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) RLH: 3, RLD: -
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) RLH: 2, RLD: - oder
Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*) RLH: **, RLD: - 1)
Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) RLH: 2, RLD: 3
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*).. RLH: 1, RLD: V einschließlich nicht näher bestimmbare Rufe aus der Artengruppe Abendsegler (*Nyctalus sp*.)
nicht näher bestimmbare Rufe aus der Artengruppe der Mausohrfledermäuse (*Myotis* sp.)

RLH = Rote Liste Hessen, RLD = Rote Liste Deutschland

1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, **= nicht eingestuft

1) Die häufigere Rauhautfledermaus und die seit einigen Jahren auch in Südhessen nachgewiesene Weißrandfledermaus sind anhand ihrer Ortungslaute kaum zu unterscheiden. Daher sind sie hier zu einer Artengruppe zusammengefasst.

In 237 der 252 Aufzeichnungen (= 94 %) wurden Rufe der häufigsten Fledermausart, der **Zwergfledermaus** registriert. Meistens war es nur ein Einzeltier, in sechs Fällen waren aber auch zwei bis drei Tiere gleichzeitig festzustellen. Die Art war im gesamten Plangebiet und an allen Untersuchungstagen fliegend präsent. Es gab aber Konzentrationen auf bestimmte Bereiche, die offenbar als Jagdreviere dienten (siehe Plan 1). Die Jagdgebiete wechseln in Abhängigkeit vom momentanen Angebot an Insekten. So war der Innenhof des Schulgebäudes nur bei der Begehung am 01. 06. stark beflogen. Allgemein und auch im Plangebiet bevorzugt werden nicht zu trockene Gehölzsäume, Waldränder oder Wiesenflächen, die auch für Fluginsekten attraktiv sind.

Als eine weitere Fledermausart wurde der **Große Abendsegler** mit 30 Aufzeichnungen (einschließlich nicht näher bestimmbarer Rufe aus der gleichen Artengruppe) beobachtet. Von der vorrangig in Wäldern lebenden Art sind in Hessen kaum noch Fortpflanzungsquartiere bekannt, daher die Einstufung als „vom Aussterben bedroht“. Einzelne männliche Tiere sind allerdings noch häufiger anzutreffen. Daher ist der Befund aus dem Plangebiet nichts Ungewöhnliches.

Von den übrigen Arten gab es an den drei Untersuchungstagen nur einzelne Besuche und kurze Aufenthaltszeiten.

Zwergfledermaus und Breiflügelfledermaus wählen ihre Sommerquartiere (= Schlaf-, Fortpflanzungs- und Balzquartiere) vorzugsweise in Ritzen und Spalten in und an Gebäuden. Von Natur aus sind sie Felshöhlen- und Felsspaltenbewohner. Die beiden Arten wären potenzielle Besiedler des Schulgebäudes.

Mögliche Fledermausquartiere in den Gebäuden des Plangebiets:

Bei den drei Abendbegehungen wurde ein besonderes Augenmerk auf das Schulgebäude gelegt. Dabei konnte kein Ausfliegen von Fledermäusen aus einem der Gebäudeteile beobachtet werden.

Die in dem Gebäude vorhandenen Spalten und Fugen unter Deckblechen an der Dachkante oder in Jalousienkästen besitzen nur ein mäßiges Potenzial für Fledermausquartiere.

Schlafquartiere einzelner Männchen sind nicht auszuschließen, aber doch unwahrscheinlich. Fortpflanzungsquartiere (Wochenstuben), welche von größeren Weibchengruppen und ihren Jungtieren gebildet werden, sind noch unwahrscheinlicher. Das Ausfliegen in der Dämmerungsphase ist auffällig. Es wäre bei den Untersuchungen in jedem Fall festgestellt worden.

Das Vorhandensein eines Winterquartieres (frostfreier kühl-feuchter Keller, der ganzjährig beflogen werden kann) ist ganz auszuschließen.

Mögliche Quartiere in Bäumen:

Für mögliche Quartiere in Rindenspalten o.ä. Höhlungen in Bäumen gibt es keine Verdachtsmomente. Alte Spechtbäume mit größeren Baumhöhlen fehlen im Plangebiet.

3.3 Vögel

Sämtliche europäische Wildvogelarten sind gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie besonders geschützt. Einen höheren Schutzstatus besitzen die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten streng geschützten Arten sowie die Vogelarten, deren Populationen sich gemäß “Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (2. Fassung, HMUELV 2011) bzw. der Roten Liste der Brutvogelarten Hessen (2023) hessenweit in einem ungünstigen Zustand befinden. Sie sind ein besonderer Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Während der Geländebegehungen 2026 wurden die Vögel innerhalb des Plangebiets und angrenzend anhand ihrer Gesänge sowie sonstiger Lautäußerungen und, soweit möglich, optisch identifiziert.

Untersuchungsergebnisse (Tab. 1, Plan 1)

Im Plangebiet und angrenzend wurden insgesamt 23 Vogelarten registriert (Tab. 1, Plan 1).

Davon brüteten während der Vogelbrutzeit 2026 innerhalb des Plangebiets 9 Vogelarten.

14 Arten wurden nur angrenzend oder im Plangebiet nur als Gäste beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass noch weitere Arten das Gebiet als Nahrungshabitat aufsuchen.

Von den im Plangebiet ermittelten Brutvogelarten befindet sich mit dem **Stieglitz** eine Art mit ihren Populationen hessenweit in einem ungünstigen Erhaltungszustand.

Der **Hausrotschwanz** ist die einzige Brutvogelart, welche am Schulgebäude brütet. Wie im Nordwesten des Gebäudes beobachtet werden konnte, sind die Tiere in der Lage, ihre Niststätten in einzelnen Jalousienkästen anzulegen. Voraussetzung ist wahrscheinlich, dass die betreffenden Jalousien während der Brut für längere Zeit nicht bewegt werden.

Artenschutzrechtlich relevant ist vor allem das Brutvorkommen des **Stieglitz**. Er wurde an allen Untersuchungstagen rufend/singend in den dicht verzweigten Bäumen im Süden des Parkplatzes beobachtet. Es wird davon ausgegangen, dass hier ein Brutpaar seine Niststätte besaß. Für diese an jährlich wechselnden Standorten brütende Art ist es notwendig, einen Lebensraum zu erhalten, an dem auch zukünftig Bruten und Jungenaufzucht möglich sind.

Tab. 1: Vogelarten im Untersuchungsgebiet

BP = Anzahl der ermittelten oder geschätzten Brutpaare im Plangebiet:

Fett hervorgehoben: Brutvogelarten mit höherem Schutzstatus, für sie besteht die Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung zur artenschutzrechtlichen Beurteilung

RLH = Rote Liste Hessen (RLH, 2023), RLD = Rote Liste Deutschland (RLD, 2020)
2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste

EZH = Erhaltungszustand der Populationen in Hessen laut RLH:
g = günstig, u = ungünstig, s = schlecht

Art		BP	EZ H	RL H	RL D
Brutvögel im Plangebiet					
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	1 BP	s	3	-
Ringeltaube	*Columba palumbus*	1 BP	g		
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	1 BP	g		
Buchfink	*Fringilla coelebs*	1 BP	g		
Blaumeise	*Parus caeruleus*	1 BP	g		
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	2 BP	g		
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	1 BP	g		
Amsel	*Turdus merula*	2-3 BP	g		
Singdrossel	*Turdus philomelos*	1 BP	g		
Nur angrenzend oder im Plangebiet nur als (Nahrungs-)Gäste oder nur überfliegend					
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*		s	3	-
Mauersegler	*Apus apus*		u	-	-
Mäusebussard	*Buteo, buteo*		u	-	-
Grünfink	*Chloris chloris*		u	-	-
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*		u	V	V
Elster	*Pica pica*		u	-	-
Star	*Sturnus vulgaris*		u	V	3
Aaskrähe	*Corvus corone*		g		
Buntspecht	*Dendrocopos major*		g		
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*		g		
Bachstelze	*Motacilla alba*		g		
Kohlmeise	*Parus major*		g		
Kleiber	*Sitta europaea*		g		
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*		g		

3.4 Sonstige Arten

Als eine potenzielle Reptilienart ist für das Plangebiet die nach FFH-Richtlinie Anhang IV streng geschützte **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) in Betracht zu ziehen.

Ein gewisses Potenzial als Lebensraum der Zauneidechse besitzt der Gehölzsaum beiderseits der Pappelreihe im Nordosten des Plangebiets (Abb. 8). Hier sind, allerdings erst seit einem starkem Gehölzrückschnitt im Winter 2015/2026 halboffene, besonnte Bereiche entstanden, die gleichzeitig einige Deckung bieten. Die übrigen Teile des Plangebiets sind entweder stark begangen und befahren (Westen), liegen im Schatten oder sie sind in der Krautschicht so stark bewachsen, dass besonnte Bereiche für die Jagd bzw. Eiablage fehlen.

Etwas höher sind in und an den Gehölzflächen die Potenziale für die **Blindschleiche** (*Anguilla fragilis*) einzuschätzen. Die Art ist nach BArtSchV besonders geschützt; sie besitzt nicht den strengen Schutzstatus nach der FFH-Richtinie.

Das Plangebiet wurde gezielt zur Reptilienerfassung begangen, am 08.06.2026 unter optimalen Witterungsbedingungen bei vormittags aufkommender Sonne. Dabei wurden keine Befunde zur Zauneidechse oder anderen Reptilien gemacht.

Bei den Geländebegehungen wurden die Rahmenbedingungen für geschützte Arten aus den Tiergruppen **Heuschrecken** und **Tagfalter** betrachtet. Auch hier sind die Potenziale gering. Es fehlen „extremere“ Lebensräume wie nährstoffarme Trockenstandorte oder Feuchtbereiche. Eingehendere Untersuchungen wurden nicht durchgeführt.

Vorkommen geschützter **Pflanzenarten** wurden bei den eigenen Untersuchungen nicht festgestellt. Ein Vorkommen von Arten mit hohem Schutzstatus oder Gefährdungsgrad ist aufgrund der standörtlichen und sonstigen Rahmenbedingungen im Gebiet nicht zu erwarten.

4. Zu erwartende Auswirkungen der Planung

Die Planung der Phorms Education SE und damit auch die Bebauungsplanung sehen als wesentliche Änderungen die Festsetzung eines Baufensters, einer Wegeverbindung und einer Flächenerweiterung für Kfz-Stellflächen im Osten vor (in Plan 1 mit magenta-farbenen Linien eingezeichnet). Damit wird ein Teil der vorhandenen strukturreichen Vegetationsflächen überplant. Die dichte Baumhecke im Südosten, Standort mehrerer Vogelbruten 2026, bleibt weitgehend erhalten.

Für das bestehende Schulgebäude sind absehbar keine baulichen Änderungen zu erwarten.

4.1 Zu erwartende Auswirkungen der Planung auf geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG

Die hier zu prüfenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betreffen im Hinblick auf geschützte Arten

(1) den Fang, die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),

(2) die Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),

(3) die Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder

(4) die Entnahme wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur sowie die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Der Tatbestand (1) betrifft sämtliche europäische Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).

Der Tatbestand (2) betrifft sämtliche europäische Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, falls sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer betroffenen Art verschlechtert (= erhebliche Störung).

Der Tatbestand (3) betrifft sämtliche europäische Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, falls die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt sind.

Der Tatbestand (4) betrifft nur Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt sind. Solche Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Durch die Planung werden möglicherweise folgende **Tatbestände nach § 44 BNatSchG** im Hinblick auf europäische Vogelarten bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie berührt:

Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Sofern nicht geeignete Maßnahmen getroffen werden, ist es nicht auszuschließen, dass bei einem eventuellen Umbau oder Abbruch des Schulgebäudes oder bei der Rodung von Gehölzen Individuen geschützter Arten getötet, verletzt oder während der Fortpflanzungszeit gestört werden. Das betrifft die potenziellen Brutvogelarten

Stieglitz	*Carduelis carduelis*
Ringeltaube	*Columba palumbus*
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*
Buchfink	*Fringilla coelebs*
Blaumeise	*Parus caeruleus*
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*
Amsel	*Turdus merula*
Singdrossel	*Turdus philomelos*

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung dieses Tatbestands sind (siehe Kap. 5.1) die

- Berücksichtigung der gesetzlichen Ausschlussfristen für Gehölzrodungen während der Brut- und Setzzeiten,
- besondere zeitliche und organisatorische Regelungen für den Gebäudeabbruch.

Die möglichen Auswirkungen der Planung und die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation im Hinblick für die strenger geschützte Vogelart **Stieglitz** sind in einem **Prüfbogen** gemäß „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, Anhang 1“ (3. Fassung, HMLU 2024) dargestellt (siehe Anhang).

Einen möglichen **Tatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** bildet die **Gefährdung von Vögeln durch Vogelschlag an Glasfassaden, großen Fenstern u.ä.**

Die Gestaltung moderner Schul- und Bürogebäude sieht häufig große Fensterflächen, spiegelnde Fassadenelemente, Glasscheiben als Brüstungen von Terrassen, Übereck-Verglasungen und ähnliches vor. Für fliegende Vögel sind diese Hindernisse oft unsichtbar oder sie täuschen durch Spiegelungen einen freien Flugraum vor. Damit besitzen sie ein großes Gefährdungspotenzial. Kollisionen von Vögeln mit Glasscheiben sind häufig; sie führen zu Verletzungen oder zum Tod der Tiere.

Ein Tatbestand nach 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist erfüllt, wenn es, bezogen auf die Situation zuvor, mit höherer Wahrscheinlichkeit gehäuft zu Opfern an Vögeln kommt, die nach ihrer Artzugehörigkeit zumindest besonders geschützt sind.

Um Vogelschlag an Glasflächen zu verhindern, sind Vermeidungsmaßnahmen zu treffen (siehe Kap. 5.1 (3)).

Anmerkung zur **Zauneidechse**: Die Art wurde im Plangebiet nicht nachgewiesen. Der nordöstliche Grenzbereich weist aber für die Art günstige Habitatmerkmale auf. Diese erfahren durch die Festsetzungen des Bebauungsplans keine Veränderungen, so dass hier keine spezifischen Maßnahmen zu treffen sind.

4.2 Sonstige Auswirkungen der Planung (keine Tatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG):

Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten allgemein verbreiteter und häufiger Brutvogelarten

Mit der Realisierung der Planung werden mit hoher Wahrscheinlichkeit Fortpflanzungsstätten einheimischer Brutvogelarten beseitigt, deren lokale Populationen sich gemäß „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (3. Fassung, HLMU 2024) bzw. der aktuellen Roten Liste Vögel Hessen in einem günstigen Zustand befinden. Es sind dies die Arten

Ringeltaube	*Columba palumbus*
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*
Buchfink	*Fringilla coelebs*
Blaumeise	*Parus caeruleus*
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*
Amsel	*Turdus merula*
Singdrossel	*Turdus philomelos*

Für ihre Bestände sind durch den Bebauungsplan keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Eine Bereitstellung von Ersatzniststätten oder die Herstellung von Ersatzhabitaten ist naturschutzrechtlich nicht zwingend geboten.

Verlust des Nahrungshabitats

Das Plangebiet wird von mehreren geschützten Vogel- und Fledermausarten lediglich zur Nahrungsbeschaffung aufgesucht. Für diese Arten ist das Gebiet ein Nahrungshabitat, das zur Stabilisierung der lokalen Vorkommen beiträgt. Allerdings ist die Zerstörung oder die Funktionsminderung eines Nahrungshabitats nur dann ein Tatbestand nach § 44 BNatSchG, wenn die betroffene Art (ihre lokale Population) dadurch in ihrem Bestand unmittelbar gefährdet wird. Dies ist im Hinblick auf die hier vorhandenen oder potenziell zu erwartenden Arten nicht gegeben, zumal auch nach der Planrealisierung hier in vermindertem Umfang auch weiterhin Jagdmöglichkeiten für Fledermäuse bzw. Futterangebote für Vögel bestehen werden.

Angrenzende Flächen

Auf den angrenzenden Flächen wurden keine geschützten Arten beobachtet, für die es infolge der Planung zu einer relevanten Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen kommen könnte.

5. Maßnahmen zum Artenschutz, Fazit

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Tatbeständen gem. § 44 BNatSchG

(1) Baumfällungen und Gehölzrodungen

Notwendige Baumfällungen oder Gehölzrodungen sind aus Gründen des Vogel- und Fledermausschutzes im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen (§ 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Vor der Durchführung einer Baumfällung sind die betreffenden Bäume fachkundig auf Baumhöhlen und deren Funktion für geschützte Arten zu prüfen. Falls sich in einer Baumhöhle ein Fledermausquartier befindet, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

(Anmerkung: Baumhöhlen wurden in den Bäumen des Plangebiets bei den Untersuchungen 2026 nicht festgestellt.)

(2) Umbau oder Abbruch von Gebäuden

Der Abbruch oder Umbau von Gebäuden sollte aus Gründen des Vogel- und Fledermausschutzes im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar vorgenommen werden. Bei entsprechenden Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums ist zu verhindern, dass belegte Vogelniststätten oder evt. Fledermausquartiere beseitigt werden. Daher sind die Gebäude vor Beginn der Arbeiten auf Vorkommen geschützter Arten zu überprüfen. Gegebenenfalls sind Vorkehrungen zur Schadensvermeidung zu treffen.

(3) Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen

Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind ungegliederte, großflächige Glasflächen ab 3 m² vorsorglich mit geeigneten, für Vögel sichtbaren Oberflächen auszuführen. Hierzu zählen insbesondere reflexionsarme Gläser mit einem Reflexionsgrad von max. 10 %, Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oderstrukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder feste vorgelagerte Konstruktionen wie z.B. Rankgitterbegrünungen oder Brise Soleil (feststehender Sonnenschutz).

Große Glasflächen ohne Untergliederung, die z.B. über mehr als ein Geschoss gehen und Übereckverglasungen und transparente Absturzsicherungen sind unzulässig.

5.2 Sonstige Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität im Plangebiet

(1) Insektenfreundliche Beleuchtung

Im Geltungsbereich dürfen nur voll abgeschirmte Außenbeleuchtungen mit geringen UV- und Blauanteilen (max. 3.000 Kelvin Farbtemperatur, Wellenlänge über 500 nm) verwendet werden. Die Ausleuchtung soll zielgerichtet in den unteren Halbraum erfolgen und auf die Nutzflächen beschränkt bleiben. Die Lichtpunkthöhe ist möglichst niedrig zu halten. Die Beleuchtung ist, insbesondere außerhalb der Nutzungszeiten, auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.

(2) Schutz von Gehölzen

Der vorhandene Gehölzbestand, insbesondere Bäume und Baumhecken, sollten so weit wie möglich erhalten werden.

Während der Durchführung von Bauarbeiten sind die zur Erhaltung festgesetzten Bäume im Wurzel- und Kronenbereich vor Beschädigung zu schützen.

(3) Artenschutzmaßnahmen für Vögel und Fledermäuse

Es wird empfohlen, an Gebäuden und Bäumen im Plangebiet spezifische Nistkästen für Vögel (z.B. Haus- und Gartenrotschwanz, Haus- und Feldsperling, Meisen, Star, Mehlschwalbe, Mauersegler) sowie Quartierkästen für spalten- und höhlenbesiedelnde Fledermäuse aufzuhängen oder einzubauen.

(4) Artenschutzmaßnahmen für Reptilien

Es wird empfohlen, an geeigneten Standorten z.B. im Norden und Südosten des Plangebiets spezifische Habitatstrukturen für Reptilien und weitere Kleintiere auszubringen, z.B. Bruchsteine, Schotter, Sand, Baumstubben und anderes Totholz. Geeignete Standorte sind besonnte Gehölzränder im Verbund mit Wiese un Staudenfluren. Beschattender Bewuchs ist zurückzuschneiden.

(5) Artenschutzmaßnahmen für Wildbienen

Es wird empfohlen, an besonnten Standorten z.B. im Norden und Südosten des Plangebiets spezifische Habitatstrukturen für Wildbienen zu schaffen. Dies können sein die Aufstellung freistehender, großformatiger Insektennisthilfen sowie das Einbringen oder die dauerhafte Belassung von Totholz mit einem Stammdurchmesser von mindestens 25 cm.

Fazit:

Die Planung führt nicht zu Tatbeständen des § 44 BNatSchG, wenn die in Kap. 5.1 für den Artenschutz formulierten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

6. **Fotodokumentation** (Abb. 1 - 8)





Abb. 1 u. 2: Baumhecken und Wiesenfläche im Südosten des Plangebiets



Abb. 3: Dichte Gehölzbestände entlang des Fußwegs im Osten, Blick westwärts



Abb. 4: Schulhof, Ballspielwiese mit zwei Hängeweiden, Reihe Pyramidenpappeln entlang der Ostgrenze



Abb. 5: Gärtnerisch angelegter Vorbereich westlich des Schulgebäudes



Abb. 6: Böschung mit Brombeerdickicht, Waldrand nördlich des Schutgebäudes

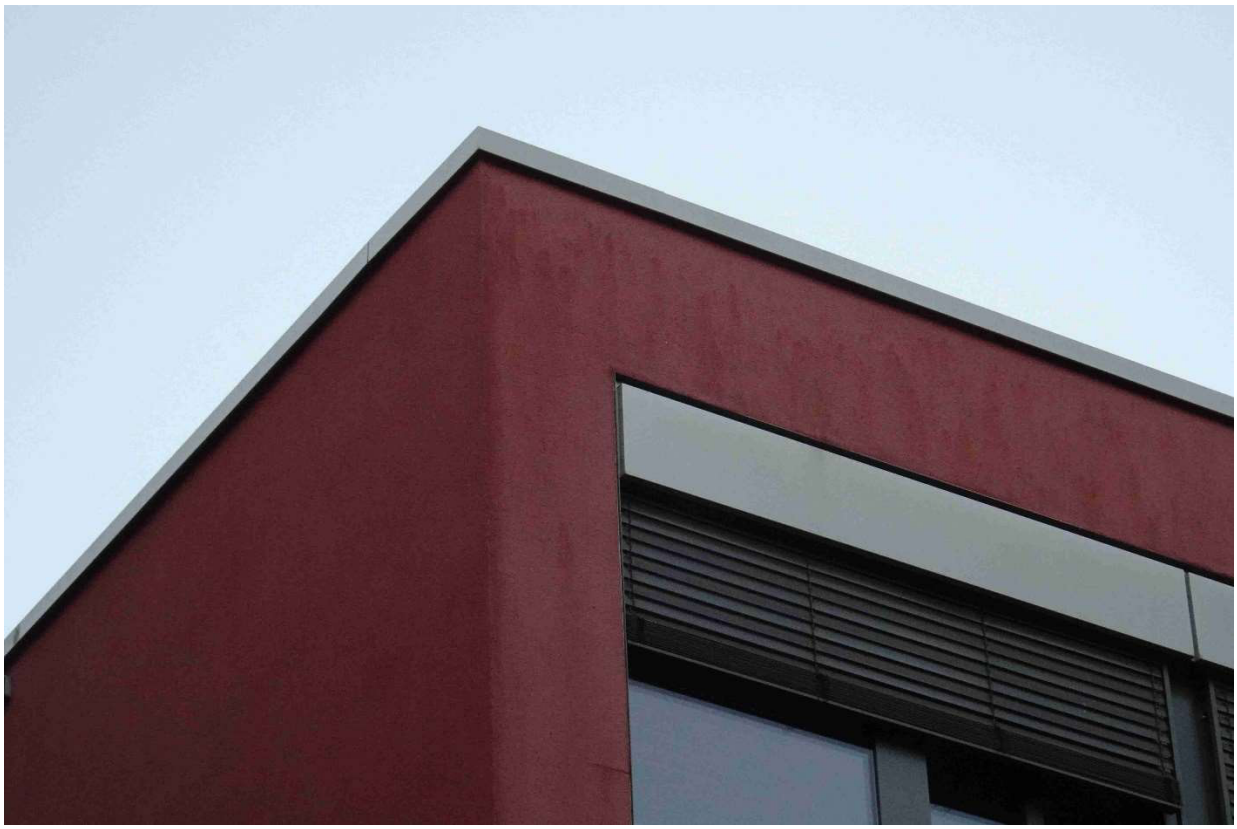


Abb. 7: Schulgebäude, Jalousienkästen = Standorte von Nestern des Hausrotschwanzes, Dachkante mit heruntergezogen Deckblechen = geringes Potenzial für Fledermausquartier



Abb. 8: Nordöstlicher Randbereich des Plangebiets, potenzieller Lebensraum der Zauneidechse



Dipl.-Biol. Dr. H. Franz,



Stadt Steinbach (Taunus)

Bebauungsplan „Schule am Wald"

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Biologische Untersuchungen

Plan 1: Ergebnisse

- Grenze des Bebauungsplangebiets
- Gehölzflächen
- Einzelbaum
- Wiese, Vielschnittrasen
- Gebäude

Vögel (Sitz- und Singwarten)

Am	Amsel	Mg	Mönchsgrasmücke
Ak	Aaskrähe	El	Elster
Bf	Buchfink	Hr	Hausrotschwanz
Bm	Blaumeise	Km	Kohlmeise
Bs	Bachstelze	Mb	Mäusebussard
Bu	Buntspecht	Rk	Rotkehlchen
Dg	Dorngrasmücke	Rt	Ringeltaube
Gf	Grünfink	Sg	Stieglitz
Gr	Gartenrotschwanz	Sd	Singdrossel
Gs	Grünspecht	St	Star
Kl	Kleiber		

(G) Nahrungsgast

● Neststandort

Fledermäuse

- Standort für die stationäre Exposition des Fledermausdetektors
- beobachtete Jagdgebiete der Zwergfledermaus, im Norden und Osten auch Großer Abendsegler

0 — 25 — 50 m

Maßstab: ca. 1: 1250 Datum: 10.09.2026

FRANZ - Ökologie und Landschaftsplanung

Heinrich-Delp-Straße 82
64297 Darmstadt
Tel. 06151-76867

Stadt Steinbach, Bebauungsplan „Schule am Wald“
Artenschutzrechtliche Prüfung, Prüfbogen: Stieglitz

Allgemeine Angaben zur Art

1. Von dem Vorhaben betroffene Art

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	..-...	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	..V..	RL Hessen
			ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig-unzureichend GELB	ungünstig-schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)	☐	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☐	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐

(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraum: bevorzugt die offene und halboffene Kulturlandschaft in klimatisch begünstigten Gegenden. Waldränder, Streuobstwiesen, Feldgehölzen, Heckenlandschaften, Ruderalplätze mit Hochstaudenfluren.

Niststätten in dichten Bäumen oder hohen Sträuchern mit gutem Sichtschutz

Nahrung: halbreife und reife Sämereien von Stauden, Wiesenpflanzen und Bäumen, während der Brutzeit auch kleine Insekten, insbesondere Blattläuse.

Jahreszyklus: Ende März/Anfang April Rückkehr aus dem Winterquartier, Nestbau ab Mitte April vier bis sechs Tage, Eiablage ab Mitte bis Ende April, Brutzeit 12 bis 14 Tage, ein bis zwei Bruten, die Jungenaufzucht kann bis Ende Juli dauern

4.2 Verbreitung

Verbreitungsgebiet: Eurasien von Westeuropa bis Zentralasien und Mittelsibirien sowie Nordafrika
Der Stieglitz ist ein Teilzieher, der in Westeuropa überwintert. In westlicheren, milderen Regionen seines Verbreitungsgebietes ist er ein Standvogel.
Deutschland: flächendeckend bis in etwa 1600 m Höhe
Hessen: flächendeckend; der Bestand liegt hessenweit bei 30.000 bis 38.000 Brutpaaren mit abnehmender Tendenz (Rote Liste Brutvogelarten Hessen 2014).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Ausführliche Darstellung siehe artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Projekt

Untersuchungsmethoden: Sichtbeobachtungen der Tiere und ihrer Singwarten, akustische Identifikation des Gesangs (2026).

Festgestellte Vorkommen: Der Stieglitz wurde an allen Untersuchungstagen rufend/singend in den dicht verzweigten Bäumen im Süden des Parkplatzes beobachtet. Es wird davon ausgegangen, dass hier ein Brutpaar seine Niststätte besaß. Die übrigen Bereiche des Untersuchungsgebiets besucht der Stieglitz wohl nur als Nahrungsgast.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ **ja** ☐ **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung werden Gehölzstrukturen beseitigt, die dem Stieglitz als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten. Auf dem Schulgelände werden aber Bäume und Baumhecken in größerem Umfang erhalten, u.a. die Bäume, auf welchen der Stieglitz 2026 seinen Nistplatz hatte.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☒ **nein**

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

Zur Realisierung der Planung ist die Beseitigung eines Teils der Gehölzflächen unverzichtbar, die als Fortpflanzungshabitat der Art dienen können.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ **ja** ☐ **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Der Stieglitz wechselt die Standorte für seine Nester von Jahr zu Jahr. Im Umfeld der geplanten Gebäude, Wegeverbindung und Kfz-Stellfläche besteht auch weiterhin ein großes Angebot an geeigneten Nistplätzen, welches von dieser Art genutzt werden kann (siehe 6.1 a)).

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

Während der Baufeldfreimachung können nicht flüchtende Tiere verletzt oder getötet werden. Dies betrifft insbesondere Eigelege und Jungtiere während der Aufzuchtzeit (Monate April bis Juli).

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Die Rodungen von Bäumen und Sträuchern werden gemäß (§ 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) aus Gründen des Vogelschutzes im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchgeführt.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
(Wenn JA - Verbotsauslösung!) ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☒ ja ☐ nein

Die Rodungen von Bäumen und Sträuchern können neben der Verletzung oder Tötung auch zur Störung von Tieren während der Brutzeit und der Jungenaufzucht führen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Beschränkung des Zeitraums für die Gehölzrodungen auf die Monate Oktober bis Februar (siehe 6.2 b).

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ **ja** ☒ **nein**
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Nicht erforderlich

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**